

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 8

Berlin, den 29. August

2007

	Seite
Inhalt	
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
Abdruck (ohne Anlagen) der staatlichen Beihilfavorschriften des Bundes, die gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen vom 19. November 1999 (KABl. S. 202) für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz entsprechend gelten	119
II. Bekanntmachungen	
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Blankenberg, Dessow, Ganzer, Kantow und Lögow, sämtlich Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen	127
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Paserin, Pitschen und Uckro, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben	127
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinde Krewelin und der Evangelischen Kirchengemeinde Zehdenick, beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, zu einem Pfarrsprengel	128
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Abbendorf, Bälow, Groß Lüben, Klein Lüben und Rühstädt sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Legde-Roddan, der Evangelischen Kirchengemeinde Lennewitz und der Evangelischen Kirchengemeinde Quitzöbel, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, zu einem Pfarrsprengel	128
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Alt Krüssow, Bölzke, Kemnitz, Neu Krüssow, Rohlsdorf, Sadenbeck, Sarnow, Wilmersdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligengrabe, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, zu einem Pfarrsprengel	128
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Bendelin, Döllen, Glöwen, Göricke, Groß Leppin, Kunow, Netzow, Schönhagen b. Neustadt/Dosse, Schrepkow, Söllenthin und Vehlin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, zu einem Pfarrsprengel	129
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Beveringen, Giesensdorf, Groß Pankow, Kuhbier, Kuhsdorf, Preddöhl, Pritzwalk, Schönhagen b. Pritzwalk, Steffenshagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Falkenhagen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, zu einem Pfarrsprengel	129
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Brügge, Frehne, Freyenstein, Halenbeck, Meyenburg, Niemerlang, Penzlin und Schmolde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, zu einem Pfarrsprengel	130
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Garz, Groß Welle, Kehrberg, Lindenberg, Reckenthin, Tüchen, Vettin und der Evangelischen Kirchengemeinde Buchholz/Prignitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, zu einem Pfarrsprengel	130
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	131
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	131
Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2008	131

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	132
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	133
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	133
Ausschreibung der Stelle für eine Landespfarrerin oder einen Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendpfarrerin/ Landesjugendpfarrer)	134
Stellenangebot	134

IV. Personalmeldungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Abdruck (ohne Anlagen) der staatlichen Beihilfavorschriften des Bundes, die gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen vom 19. November 1999 (KABl. S. 202) für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz entsprechend gelten.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfavorschriften – BhV)

Stand 1. Januar 2004

§ 1

Anwendungsbereich, Zweckbestimmung und Rechtsnatur

(1) Diese Vorschrift regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

(2) Diese Vorschrift gilt für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst sowie Versorgungsempfänger des Bundes.

(3) Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; er ist nicht vererblich; jedoch ist die Pfändung durch einen Forderungsgläubiger bezüglich des für seine Forderung zustehenden und noch nicht ausbezahlten Betrages einer Beihilfe zulässig.

(4) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder als Pauschale gewährt.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte und Richter,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwer sowie die in § 23 Beamtenversorgungsgesetz genannten Kinder der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen.

(2) Beihilfeberechtigung der in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht, wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten. Sie besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(3) Als beihilfeberechtigt gelten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 auch andere natürliche sowie juristische Personen.

(4) Beihilfeberechtigt sind nicht

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. Beamte und Richter, wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt sind,
3. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 Europaabgeordnetengesetz, § 27 Abgeordnetengesetz oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

§ 3

Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. der Ehegatte des Beihilfeberechtigten,
2. die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten. Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(2) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind nicht

1. Geschwister des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten,
2. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen,
3. die Kinder eines Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geburt eines Kindes.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung

1. aus einem Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger,
2. auf Grund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung auf Grund früherer Versorgungsbezüge aus.

(2) Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Die Beihilfeberechtigung auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

(4) Der Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach § 11 Europaabgeordnetengesetz, § 27 Abgeordnetengesetz oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften, nach § 79 Bundesbeamtenengesetz gegen das Bundeseisenbahnvermögen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften gleich.

(5) Eine Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Beihilfen auf Grund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer den Beihilfavorschriften des Bundes im Wesentlichen vergleichbaren*) Ausnahme siehe Rundschreiben vom 18. September 1985 (GMBl S. 524) Regelung besteht. Keine im Wesentlichen vergleichbare Regelung stellt der bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern zu quotelnde Beihilfeanspruch dar.

(6) Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Angehörigen jeweils nur einem Beihilfeberechtigten gewährt.

§ 5

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach den folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn

1. sie dem Grunde nach notwendig,
2. sie der Höhe nach angemessen sind und
3. die Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte,

Zahnärzte sowie für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten; soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden. Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zur Höhe des Mindestsatzes des im April 1985 geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes(-zahnarztes) einholen.

(2) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(3) Bei Ansprüchen auf Heilfürsorge, Krankenhilfe, Geldleistung oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sind vor Berechnung der Beihilfe die gewährten Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind nach Maßgabe der Anlage 2 65 vom Hundert als gewährte Leistung anzurechnen; Berechnungsgrundlage ist der Betrag, aus dem sich der Zuschuss der Krankenkasse errechnet. Sind zustehende Leistungen nicht in Anspruch genommen worden, so sind sie gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. Hierbei sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe, andere Aufwendungen, deren fiktiver Leistungsanteil nicht nachgewiesen wird oder ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung anzusetzen. Sätze 3 und 4 gelten nicht für Leistungen

1. nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 Bundesversorgungsgesetz oder hierauf Bezug nehmende Vorschriften,
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfasst werden,
3. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen sind Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers und für von diesem verordnete Arznei- und Verbandmittel ohne Anwendung der Sätze 3 und 4 beihilfefähig.

(4) Nicht beihilfefähig sind

1. Sach- und Dienstleistungen. Als Sach- und Dienstleistung gilt auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung. Bei Personen, denen ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil und dergleichen zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder bei denen sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 240 Abs. 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bemisst oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben, gelten als Sach- und Dienstleistungen auch
 - a) Festbeträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Aufwendungen – mit Ausnahme der Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus –, die darauf beruhen, dass der Versicherte die beim Behandler mögliche Sachleistung nicht als solche in Anspruch genommen hat; dies gilt auch, wenn Leistungserbringer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet sind,
2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel,
3. die in den §§ 6 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des

Ehegatten im Vorvorkalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, dass dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder dass die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Die oberste Dienstbehörde kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Gewährung von Beihilfen zulassen,

4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind,
 5. Aufwendungen für Beamte, denen auf Grund von § 70 Bundesbesoldungsgesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Heilfürsorge zusteht,
 6. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder der jeweils behandelten Person. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig,
 7. Aufwendungen, die bereits auf Grund eines vorgehenden Beihilfeanspruchs (§ 4 Abs. 2 und 3 Satz 2) beihilfefähig sind,
 8. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass eine Kostenerstattung nach § 64 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch verlangt wird,
 9. Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch; werden diese nicht nachgewiesen, gelten 15 vom Hundert der gewährten Leistung als Abschlagsbetrag.
- (5) Abweichend von Absatz 4 Nr. 4 sind Aufwendungen beihilfefähig, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 87a Bundesbeamtenengesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf den Dienstherrn führt.

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1) Aus Anlass einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen und Leistungen eines Heilpraktikers. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1, von Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen nach Anlage 2. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden,
2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arznei-, Verbandmittel und dergleichen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
 - a) verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach den Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgrund § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch von der Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind,
 - b) Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind. Ausgenommen sind solche Arzneimittel, die nach den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ausnahmsweise verordnet werden dürfen. Satz 2 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

3. eine vom Arzt schriftlich verordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder (ausgenommen Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur), Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapien. Die Heilbehandlung muss von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur, Masseur und medizinischen Bademeister oder Podologen durchgeführt werden. Das Bundesministerium des Innern kann Höchstbeträge für die Angemessenheit der Aufwendungen für Heilbehandlungen festlegen,
 4. Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 3. Dabei kann das Bundesministerium des Innern für einzelne Hilfsmittel Höchstbeträge und Eigenbehalte festlegen,
 5. Erste Hilfe,
 6. die vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlung nach § 115a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch; die vollstationären und teilstationären Krankenhausleistungen nach der Bundespflegegesetzverordnung (BPfV) und dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), und zwar
 - a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 BPfV, § 2 Abs. 2 KHEntgG),
 - b) Wahlleistungen,
 - aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 22 BPfV, §§ 16 und 17 KHEntgG),
 - bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 22 BPfV, §§ 16 und 17 KHEntgG) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 14,50 Euro täglich,
 - cc) andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nummern 1 und 2. Bei Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegegesetzverordnung oder das Krankenhausentgeltgesetz nicht anwenden, sind die Kosten für Leistungen bis zur Höhe der Aufwendungen für Krankenhäuser der Maximalversorgung beihilfefähig,
 7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige vorübergehende häusliche Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung); die Grundpflege muss überwiegen. Daneben sind Aufwendungen für Behandlungspflege beihilfefähig. Bei einer Pflege durch Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig:
 - a) Fahrtkosten,
 - b) eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; eine an Ehegatten und Eltern des Pflegebedürftigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig. Aufwendungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind insgesamt beihilfefähig bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft (Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag),
 8. eine Familien- und Haushaltshilfe bis zu 6,00 Euro stündlich, höchstens 36,00 Euro täglich. Voraussetzung ist, dass
 - a) die sonst den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung (Nummern 6 und 10 Buchstabe a, §§ 7, 8 und 9 Abs. 7) oder wegen Todes den Haushalt nicht weiterführen kann,
 - b) im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person (§ 3 Abs. 1) verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt, gegebenenfalls auch an einzelnen Tagen, weiterführen kann und
 - d) die sonst den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person – ausgenommen Alleinerziehende – nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist. Dies gilt auch für die ersten sieben Tage nach Ende einer außerhäuslichen Unterbringung. Die Aufwendungen im Todesfall der haushaltführenden Person (Buchstabe a) sind höchstens für sechs Monate, in Ausnahmefällen für zwölf Monate nach dem Todesfall beihilfefähig. Nummer 7 Satz 3 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt einer der in Nummer 7 Satz 3 genannten Personen sind – mit Ausnahme notwendiger Fahrtkosten bis zu 36,00 Euro täglich – nicht beihilfefähig,
9. Fahrten
 - a) im Zusammenhang mit Leistungen, die stationär erbracht werden; dies gilt bei einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus nur, wenn die Verlegung aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist, oder bei einer mit Einwilligung der Festsetzungsstelle erfolgten Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus, ausgenommen eine Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder anderen privaten Reise,
 - b) als Rettungsfahrten zum Krankenhaus auch dann, wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist,
 - c) als Begleitfahrten von Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die während der Fahrt einer fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen dies auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist (Krankentransport),
 - d) zu einer ambulanten Krankenbehandlung sowie zu einer vor- oder nachstationären Behandlung, zur Durchführung einer ambulanten Operation oder eines stationärsersetzenden Eingriffs im Krankenhaus, wenn dadurch eine an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder diese nicht durchführbar ist, wie zu einer stationären Krankenhausbehandlung bis zu einer Höhe von 200,00 Euro,
 - e) zu ambulanten Behandlungen in besonderen Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung der Festsetzungsstelle. Dabei sind beihilfefähig Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und Kosten einer Gepäckbeförderung. Höhere Fahrtkosten sind nur beihilfefähig, wenn sie unvermeidbar waren; wurde ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesreisekostengesetzes genannte Betrag beihilfefähig. Bei Fahrten nach den Buchstaben b und c sind die nach jeweiligem Landesrecht berechneten Beträge beihilfefähig.
 - 10.a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 26,00 Euro täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, so sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 26,00 Euro täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet bei einer Heilkur oder bei kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung,
 - b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich verordneten Heilbehandlung in einer Einrichtung, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, bis zur Höhe von 5,50 Euro täglich; dies gilt nicht bei Leistungen nach § 9 Abs. 7 oder 9,
11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nummern 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplan-

tation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeits-einkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, dass sie als Organspender nicht in Betracht kommen,

12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe,
13. eine künstliche Befruchtung einschließlich der im Zusammenhang damit verordneten Arzneimittel. Die Regelungen des § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Krankenkasse die Festsetzungsstelle tritt,
14. eine Sterilisation, die aufgrund einer Krankheit erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode begrenzen oder ausschließen.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für bestimmte ärztliche, psychotherapeutische und zahnärztliche Leistungen, insbesondere der Kieferorthopädie, vom Vorliegen von Indikationen abhängig machen.

(4) Werden Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Form von ambulanten oder voll- oder teilstationären Komplextherapien erbracht und pauschal berechnet, sind abweichend von § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 die entstandenen Aufwendungen unter den Voraussetzungen und bis zur Höhe der Vergütungen, die von gesetzlichen Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern aufgrund entsprechender Vereinbarungen auf Bundes- oder Landesebene für medizinische Leistungen zu tragen sind, beihilfefähig. Eine Komplextherapie wird von einem berufsgruppenübergreifenden Team von Therapeuten erbracht, dem auch Ärzte, Psychotherapeuten oder Angehörige von Gesundheits- und Medizinalfachberufen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 angehören müssen.

(5) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ausschließen für

1. Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,
2. unwirtschaftliche Arzneimittel,
3. Heilbehandlungen und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis.

§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung

(1) Aus Anlass einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege für höchstens drei Wochen, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; die Aufwendungen sind beihilfefähig bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums und unter Minderung nach § 12 Abs. 1. Für Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig; Voraussetzung ist, dass
 - a) die Notwendigkeit einer Begleitperson behördlich festgestellt ist und
 - b) die Notwendigkeit ihrer Anwesenheit für eine Erfolg versprechende Behandlung durch das Sanatorium bestätigt wurde, nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. für die Kurtaxe, gegebenenfalls auch für die Begleitperson,
5. für den ärztlichen Schlussbericht und
6. für die An- und Abreise in Höhe von 0,20 Euro je Entfernungskilometer, höchstens bis zu 200 Euro, unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel. Die Entfernungskilometer bestimmen sich regelmäßig nach der kürzesten üblicherweise mit einem Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Sanatorium zurückzulegenden

Strecke. Außerdem sind bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die nachgewiesenen Kosten für nicht persönlich mitgeführtes Gepäck beihilfefähig.

(2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 – ausschließlich Nummer 1 – sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Diese Anerkennung gilt nur, wenn die Behandlung innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird.

(3) Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z.B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

§ 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur

(1) Aufwendungen für eine Heilkur sind nur beihilfefähig für Beamte und Richter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) mit Dienstbezügen, Amtsbezügen und Beamte mit Anwärterbezügen.

(2) Aus Anlass einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens drei Wochen bis zum Betrag von 16,00 Euro täglich, für notwendige Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis zum Betrag von 13,00 Euro täglich, soweit die Aufwendungen über 12,50 Euro täglich beziehungsweise 10,00 Euro täglich für die Begleitperson hinausgehen,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. für die Kurtaxe, gegebenenfalls auch für die Begleitperson,
5. für den ärztlichen Schlussbericht und
6. für die An- und Abreise nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Sofern die Aufwendungen nach den Nummern 1 und 2 pauschal in Rechnung gestellt werden und für diese eine Preisvereinbarung mit einem Sozialleistungsträger besteht, ist die Beihilfefähigkeit auf den Pauschalpreis unter Minderung nach § 12 Abs. 1 begrenzt.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 6 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, insbesondere nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes, ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Diese Anerkennung gilt nur, wenn die Behandlung innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während der Elternzeit und der Beurlaubung nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 des Bundesbeamtengesetz oder § 48a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Deutsches Richtergesetz sowie während einer Zeit, in der der Beihilfeberechtigte ohne Dienstbezüge beurlaubt war und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
 2. wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
 3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
 4. wenn bekannt ist, dass das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, dass die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
 5. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.
- (5) Bei Anwendung des Absatzes 4 Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

(7) Aufwendungen für Müttergenesungskuren oder Mutter-Kind-Kuren in Form einer Rehabilitationskur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer anderen, nach § 41 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Einrichtung, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige beihilfefähig. Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß. Dies gilt auch für Vater-Kind-Maßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen.

§ 9

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege neben anderen nach § 6 Abs. 1 beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig. Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen sind beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Zuschüsse gezahlt hat. Bei in der privaten Pflegeversicherung Versicherten ist der Betrag beihilfefähig, aus dem der anteilige Zuschuss berechnet wurde. Bei Personen nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend Absatz 6 Satz 1 verfahren.

(2) Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist mindestens, dass die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei

Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

(3) Bei einer häuslichen oder teilstationären Pflege durch geeignete Pflegekräfte sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch beihilfefähig die Aufwendungen für Pflegebedürftige

1. der Stufe I bis zu dreißig Pflegeeinsätzen monatlich,
2. der Stufe II bis zu sechzig Pflegeeinsätzen monatlich,
3. der Stufe III bis zu neunzig Pflegeeinsätzen monatlich.

Bei außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand der Stufe III sind auch Aufwendungen für zusätzliche Pflegeeinsätze beihilfefähig, insgesamt höchstens bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft (Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundesangstellentarifvertrag).

(4) Bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Personen wird eine Pauschalbeihilfe gewährt. Sie richtet sich nach den Pflegestufen des § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch und beträgt monatlich

1. in Stufe I 205,00 Euro,
2. in Stufe II 410,00 Euro,
3. in Stufe III 665,00 Euro.

Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld und entsprechende Leistungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften sind anzurechnen. Für Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, werden die Leistungen nach Satz 2 zur Hälfte gewährt.

(5) Wird die Pflege teilweise durch Pflegekräfte (Absatz 3) und durch andere geeignete Personen (Absatz 4) erbracht, wird die Beihilfe nach Absatz 3 und 4 anteilig gewährt.

(6) Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, wird zu den Pflegekosten in den Fällen des Absatzes 3 in wertmäßig gleicher Höhe eine Beihilfe gewährt; § 5 Abs. 3 und § 14 sind hierbei nicht anzuwenden. Über diesen Gesamtwert hinausgehende Aufwendungen sind im Rahmen des Absatzes 3 beihilfefähig.

(7) Bei stationärer Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) sind die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit entstehenden pflegebedingten Aufwendungen (§ 84 Abs. 2 Satz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) beihilfefähig. Beihilfefähig sind pflegebedingte Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Pauschalbetrag von monatlich

1. 1023,00 Euro für Pflegebedürftige der Pflegestufe I,
2. 1279,00 Euro für Pflegebedürftige der Pflegestufe II,
3. 1432,00 Euro für Pflegebedürftige der Pflegestufe III,
4. 1688,00 Euro für Pflegebedürftige, die nach § 43 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Härtefall anerkannt sind.

Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend. Zu den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten wird keine Beihilfe gewährt, es sei denn, dass sie einen Eigenanteil des Einkommens nach Satz 6 übersteigen. Einkommen sind die Dienst- und Versorgungsbezüge (ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag) nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten einschließlich dessen laufenden Erwerbseinkommens. Der Eigenanteil beträgt

1. bei Beihilfeberechtigten mit Einkommen bis zur Höhe des Endgehaltes der Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsgesetz
 - a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30 vom Hundert des Einkommens,
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 25 vom Hundert des Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten mit höherem Einkommen
 - a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 40 vom Hundert des Einkommens,
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 35 vom Hundert des Einkommens,

3. bei allein stehenden Beihilfeberechtigten und bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 vom Hundert des Einkommens. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt.

(8) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege Stellung nimmt. Bei Versicherten der privaten oder sozialen Pflegeversicherung ist auf Grund des für die Versicherung erstellten Gutachtens zu entscheiden. In anderen Fällen bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(9) Aufwendungen für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 71 Abs. 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch), sind nach Art und Umfang des § 43a Elftes Buch Sozialgesetzbuch beihilfefähig. Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 9a

Beihilfefähige Aufwendungen in Hospizen

Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, haben Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen, in denen palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, wenn eine ambulante Versorgung im eigenen Haushalt oder in der Familie nicht erbracht werden kann. Die Aufwendungen sind nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung beihilfefähig für die Versorgung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) in Hospizen im Sinne des § 39a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, jedoch höchstens bis zur Höhe des Zuschusses, den die gesetzliche Krankenversicherung erbringt. Darüber hinaus können Leistungen nach § 9 erbracht werden, sofern die zuständige Pflegekasse anteilig Leistungen erbringt. Die Beihilfe ist insoweit zu mindern, als unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialleistungsträger die tatsächlichen kalendertäglichen Kosten überschritten werden.

§ 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen

(1) Aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen die folgenden Aufwendungen beihilfefähig:

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden,
2. bei Kindern und Jugendlichen die Kosten für eine Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, wobei die Untersuchung auch bis zu 12 Monate vor und nach diesem Zeitintervall durchgeführt werden kann (Toleranzgrenze),
3. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Kosten für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
4. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbe-

sondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit. Diese Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig.

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenerzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte.

(3) Beihilfefähig sind Aufwendungen für amtlich empfohlene Schutzimpfungen jedoch nicht anlässlich privater Reisen in Gebiete außerhalb der Europäischen Union.

§ 11

Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

Aus Anlass einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung,
2. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme und den Entbindungspfleger,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 ist anzuwenden,
5. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind.
[Absatz 2 ist aufgehoben]

§ 12

Eigenbehalte, Belastungsgrenzen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um zehn vom Hundert der Kosten, mindestens um fünf Euro, höchstens um zehn Euro, jeweils um nicht mehr als die tatsächlichen Kosten bei Arznei- und Verbandmitteln im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2, Hilfsmitteln im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4, bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln höchstens um zehn Euro für den Monatsbedarf je Indikation, Fahrtkosten im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9, vollstationären Krankenhausleistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 und im unmittelbaren Anschluss oder engen zeitlichen Zusammenhang an vollstationäre Krankenhausleistungen durchgeführte Rehabilitationsmaßnahmen höchstens für insgesamt 28 Tage im Kalenderjahr, Aufwendungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2, um zehn Euro je Kalendertag bei um zehn vom Hundert der Kosten und zehn Euro je Verordnung für die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme bei häuslicher Krankenpflege nach § 6 Abs. 1 Nr. 7. Die Beihilfe mindert sich um einen Betrag von 10 Euro je Kalendervierteljahr je Beihilfeberechtigten und je berücksichtigungsfähigen Angehörigen für jede erste Inanspruchnahme von ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen; dies gilt nicht für Aufwendungen nach Satz 3. Beträge nach Satz 1 und 2 sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen für

- a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ausgenommen Fahrten nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
- b) Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
- c) ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten,
- d) Leistungen, soweit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vom Bundesministerium des Innern beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind.

(2) Beträge nach Absatz 1 sind innerhalb eines Kalenderjahres auf Antrag nicht mehr abzuziehen, soweit sie für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen die Belastungsgrenze überschreiten. Diese beträgt

- a) zwei vom Hundert des jährlichen Einkommens im Sinne von § 9 Abs. 7 Satz 5;
- b) für chronisch Kranke, die wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind, eins vom Hundert des jährlichen Einkommens

im Sinne von § 9 Abs. 7 Satz 5. Die Abzugsbeträge gelten mit dem Datum des Entstehens der Aufwendungen als erbracht. Das Einkommen des Ehegatten wird nicht berücksichtigt, wenn dieser Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist. Das Einkommen vermindert sich bei verheirateten Beihilfeberechtigten um 15 vom Hundert und für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um den sich nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Betrag. Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze ist jeweils das jährliche Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die sich besonders gesundheitsbewusst verhalten, indem sie regelmäßig an Vorsorgeprogrammen, Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten und dergleichen teilnehmen, geringere als in Absatz 1 vorgesehene Abzugsbeträge festlegen.

§ 13

Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach § 6 und §§ 9 bis 11 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Soweit ein Beleg inhaltlich nicht den im Inland geltenden Anforderungen entspricht oder der Beihilfeberechtigte die für den Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringt, kann die Festsetzungsstelle im Rahmen des Satzes 1 nach billigem Ermessen die Angemessenheit der Aufwendungen feststellen, wenn der Beihilfeberechtigte mindestens eine Bescheinigung des Krankheitsbildes und der ungefähr erbrachten Leistungen, auf Anforderung auch eine Übersetzung der Belege, vorlegt. Bei innerhalb der Europäischen Union entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen einschließlich stationärer Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern wird kein Kostenvergleich durchgeführt.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig, wenn

1. sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, dass die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Kur oder ähnlichen Maßnahmen entstehen, ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 zulässig,
3. sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 550,00 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen oder bei in der Nähe der deutschen Grenze wohnenden Personen aus akutem Anlass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss.

(3) Aus Anlass stationärer oder ambulanter Maßnahmen im Sinne von § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn bei Antritt der Reise

1. bei ambulanten Heilkuren der Kurort im Heilkurortverzeichnis Ausland aufgeführt ist, die Voraussetzungen des § 8 vorliegen und
2. bei Maßnahmen außerhalb der Europäischen Union durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Maßnahme wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Europäischen Union zwingend notwendig ist. Die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 sind ohne

Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. [Absatz 4 ist aufgehoben]

§ 14

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. den Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie für den entpflichteten Hochschullehrer 50 vom Hundert,
2. den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist, 70 vom Hundert,
3. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 vom Hundert,
4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 vom Hundert. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert, die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden. Satz 2 Nr. 2 gilt auch für den entpflichtete Hochschullehrer, dem aufgrund einer weiteren Beihilfeberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, die jedoch gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 nachrangig ist, ein Bemessungssatz von 70 vom Hundert zustehen würde.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 als Aufwendungen der jüngsten verbleibenden Person,
2. einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
3. nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 als Aufwendungen der Mutter,
4. nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 für das gesunde Neugeborene als Aufwendungen der Mutter.

[Nr. 5 ist aufgehoben]

(3) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert. Ab 1. Juli 1994 gilt Satz 1 nur, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erfüllt.

(4) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Leistungsansprüchen wie Pflichtversicherte erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes bemisst (§ 240 Abs. 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), oder wenn ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 21,00 Euro monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Personen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Zuschuss auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von 41,00 Euro monatlich gewährt wird, ermäßigt sich der Bemessungssatz für den Zuschussempfänger um 20 vom Hundert. Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. für Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen in Fällen des § 9. Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf eine andere Behörde übertragen.

§ 15

Begrenzung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, einer Pflegeversicherung, auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pfl egetagegeld-, Pflegerentenzusatz- und Pflegerentenversicherungen – soweit diese nicht der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 22 Elftes Buch Sozialgesetzbuch dienen – unberücksichtigt. Dem Grunde nach beihilfefähig sind die in den §§ 6 bis 13 genannten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, für die im Einzelfall eine Beihilfe gewährt wird.

[Satz 4 ist aufgehoben]

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen sind durch Belege nachzuweisen. Soweit Leistungen aus einer Krankenversicherung oder Pflegeversicherung nachweislich nach einem Vomhundertsatz bemessen werden, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich. In diesem Fall wird die Leistung der Krankenversicherung oder Pflegeversicherung nach diesem Vomhundertsatz von den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach §§ 8, 9 werden getrennt abgerechnet.

(3) Die Festsetzungsstelle kann mit Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen, mit Versicherungen und anderen Kostenträgern sowie deren Zusammenschlüssen Verträge über Beihilfeangelegenheiten abschließen, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlicheren Krankenfürsorge liegt. Dabei sollen auch feste Preise vereinbart werden, die deutlich unter den maßgeblichen Gebührensätzen und Höchstbeträgen liegen.

§ 16

Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen Kinder und Adoptivkinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind.

[Absatz 2 Satz 3 ist aufgehoben].

§ 17

Verfahren

(1) Beihilfe wird auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt. Es sind die vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden; zulässig sind auch amtliche EDV-Ausdrucke.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 Euro betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 15,00 Euro übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Verordnete Arzneimittel müssen auf dem Rezept eine Pharmazentralnummer aufweisen, es sei denn, die Arzneimittel sind im Ausland ge-

kauft worden. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbweisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege der Festsetzungsstelle vorzulegen. Die bei der Bearbeitung der Beihilfen bekannt gewordenen Angelegenheiten sind geheim zu halten. Sie dürfen nur für den Zweck verwandt werden, für den sie bekannt gegeben sind, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Offenbarung oder der Beihilfeberechtigte oder der Angehörige ist damit schriftlich einverstanden.

(5) Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger. Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfezwecke verwendet kenntlich zu machen.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Ist in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(9) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 der letzte Tag des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde und bei Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend. Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

§ 18

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1*) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten sowie Witwen und Witwer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und die in § 61 Abs. 2 Satz 2, 3 Beamtenversorgungsgesetz bezeichneten Waisen findet § 15 keine Anwendung, wenn diese Personen in dem genannten Zeitpunkt in einem Festkostentarif einer privaten Krankenversicherung versichert sind und solange dieser Tarif beibehalten wird.

(2*) Für Personen, die am 31. März 1959 nicht versichert waren, das 60. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt vollendet und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen hatten, dass sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden, können die bisherigen, nach Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 der Beihilfevorschriften vom 13. März 1959 erhöhten Bemessungssätze auch weiterhin angewendet werden.

(3) Ist der Tod eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne beihilfefähig; der Bemessungssatz für diese Kosten beträgt 100 vom Hundert.

(4) § 2 Abs. 4 Nr. 3 und § 4 Abs. 4 gelten für Personen, denen Leistungen nach § 19 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin zustehen, nur dann, wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen.

(5) Das Bundesministerium des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die in das Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(6) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn und diejenigen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, die zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.

(7) Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern für die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

^{*)} durch Zeitablauf gegenstandslos

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Blankenberg, Dessow, Ganzer, Kantow und Lögow, sämtlich Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Blankenberg, Dessow, Ganzer, Kantow und Lögow, sämtlich Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Hoffnungs-Kirchengemeinde Lögow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Blankenberg, Dessow, Ganzer, Kantow und Lögow zum Pfarrsprengel Lögow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der fünf Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lögow wird auf die Evangelische Hoffnungs-Kirchengemeinde Lögow übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2007
Az. 1020-1 (77/023)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L.S.)

F. v. K i r c h b a c h

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Paserin, Pitschen und Uckro, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Paserin, Pitschen und Uckro, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Pitschen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Paserin und Uckro zum Pfarrsprengel Paserin wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Paserin wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Pitschen übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2007
Az. 1020-1 (42/076)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L.S.)

F. v. K i r c h b a c h

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinde Krewelin und der
Evangelischen Kirchengemeinde Zehdenick, beide
Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Krewelin und die Evangelische Kirchengemeinde Zehdenick, beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, werden dauernd zum Pfarrsprengel Zehdenick verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Krewelin zum Pfarrsprengel Falkenthal wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Falkenthal bleibt im Übrigen bestehen.

§ 3

Die drei Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Zehdenick werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zehdenick übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2007
Az. 1020-1 (64/000-60.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L.S.)

F. v. K i r c h b a c h

*

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Abbendorf, Bälów,
Groß Lüben, Klein Lüben und Rühstädt sowie
der Evangelischen Kirchengemeinde Legde-Roddan,
der Evangelischen Kirchengemeinde Lennewitz und
der Evangelischen Kirchengemeinde Quitzöbel, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk,
zu einem Pfarrsprengel**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Ber-

lin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Abbendorf, Bälów, Groß Lüben, Klein Lüben und Rühstädt sowie die Evangelische Kirchengemeinde Legde-Roddan, die Evangelische Kirchengemeinde Lennewitz und die Evangelische Kirchengemeinde Quitzöbel, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden dauernd zum Pfarrsprengel Rühstädt verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Abbendorf, Bälów, Klein Lüben und Rühstädt sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Legde-Roddan, der Evangelischen Kirchengemeinde Lennewitz und der Evangelischen Kirchengemeinde Quitzöbel zum Pfarrsprengel Rühstädt wird aufgehoben.

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Groß Lüben zum Pfarrsprengel Bad Wilsnack wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Bad Wilsnack bleibt im Übrigen bestehen.

§ 3

Die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Rühstädt werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Rühstädt übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2007
Az. 1020-1 (83/000-84.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L.S.)

F. v. K i r c h b a c h

*

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Alt Krüssow, Bölzke,
Kemnitz, Neu Krüssow, Rohlsdorf,
Sadenbeck, Sarnow, Wilmersdorf und
der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligengrabe,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk,
zu einem Pfarrsprengel**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Alt Krüssow, Bölzke, Kemnitz, Neu Krüssow, Rohlsdorf, Sadenbeck, Sarnow, Wilmersdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Heiligengrabe, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden dauernd zum Pfarrsprengel Heiligengrabe verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Alt Krüssow, Bölzke, Kemnitz und Sarnow zum Pfarrsprengel Kemnitz wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligengrabe und der Kirchengemeinde Wilmersdorf zum Pfarrsprengel Heiligengrabe wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Neu Krüssow, Rohlsdorf und Sadenbeck zum Pfarrsprengel Sadenbeck wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kemnitz, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Heiligengrabe und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Sadenbeck werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Heiligengrabe übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2007
Az. 1020-1 (83/000-26.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L.S.) F. v. Kirchbach

*

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Bendelin, Döllen,
Glöwen, Göricke, Groß Leppin, Kunow,
Netzow, Schönhagen b. Neustadt/Dosse, Schrepkow,
Söllenthin und Vehlin, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk,
zu einem Pfarrsprengel

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Bendelin, Döllen, Glöwen, Göricke, Groß Leppin, Kunow, Netzow, Schönhagen b. Neustadt/Dosse, Schrepkow,

Söllenthin und Vehlin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden dauernd zum Pfarrsprengel Glöwen-Schönhagen verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Bendelin, Glöwen, Groß Leppin und Netzow zum Pfarrsprengel Groß Leppin wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Döllen, Göricke, Schönhagen b. Neustadt/Dosse, Söllenthin und Vehlin zum Pfarrsprengel Schönhagen (bei Neustadt/Dosse) wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Kunow und Schrepkow zum Pfarrsprengel Groß Welle wird aufgehoben.

§ 3

Die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Groß Leppin und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Schönhagen (bei Neustadt/Dosse) werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Glöwen-Schönhagen übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2007
Az. 1020-1 (83/000-68.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L.S.) F. v. Kirchbach

*

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Beveringen, Giesensdorf,
Groß Pankow, Kuhbier, Kuhsdorf, Preddöhl,
Pritzwalk, Schönhagen b. Pritzwalk, Steffenshagen und
der Evangelischen Kirchengemeinde Falkenhagen,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk,
zu einem Pfarrsprengel

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Beveringen, Giesensdorf, Groß Pankow, Kuhbier, Kuhsdorf, Preddöhl, Pritzwalk, Schönhagen b. Pritzwalk, Steffenshagen und die Evangelische Kirchengemeinde Falkenhagen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden dauernd zum Pfarrsprengel Pritzwalk verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Beveringen zum Pfarrsprengel Kemnitz wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Giesensdorf und Pritzwalk zum Pfarrsprengel Pritzwalk wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Groß Pankow und Kuhbier zum Pfarrsprengel Kuhbier wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Falkenhagen und der Kirchengemeinde Preddöhl zum Pfarrsprengel Falkenhagen wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Schönhagen b. Pritzwalk und Steffenshagen zum Pfarrsprengel Schönhagen wird aufgehoben.

§ 3

Die drei Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Pritzwalk, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kuhbier, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Falkenhagen, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Schönhagen und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kuhsdorf werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Pritzwalk übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2007
Az. 1020-1 (83/000-45.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L. S.) F. v. Kirchbach

*

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Brügge, Frehne,
Freyenstein, Halenbeck, Meyenburg, Niemerlang,
Penzlin und Schmolde, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk,
zu einem Pfarrsprengel**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Brügge, Frehne, Freyenstein, Halenbeck, Meyenburg, Niemerlang, Penzlin und Schmolde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden dauernd zum Pfarrsprengel Meyenburg verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Brügge, Freyenstein, Halenbeck und Niemerlang zum Pfarrsprengel Freyenstein wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Meyenburg, Penzlin und Schmolde zum Pfarrsprengel Meyenburg wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Freyenstein, die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Meyenburg und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Frehne werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Meyenburg übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2007
Az. 1020-1 (83/000-39.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L. S.) F. v. Kirchbach

*

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Garz, Groß Welle, Kehrberg,
Lindenberg, Reckenthin, Tüchen, Vettin und der
Evangelischen Kirchengemeinde Buchholz/Prignitz,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk,
zu einem Pfarrsprengel**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Garz, Groß Welle, Kehrberg, Lindenberg, Reckenthin, Tüchen, Vettin und die Evangelische Kirchengemeinde Buchholz/Prignitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden dauernd zum Pfarrsprengel Lindenberg-Buchholz verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Garz und Groß Welle zum Pfarrsprengel Groß Welle wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Kehrberg, Lindenberg und Vettin

zum Pfarrsprengel Lindenberg wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Reckenthin und Tüchen zum Pfarrsprengel Reckenthin wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Groß Welle, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lindenberg, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Reckenthin und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Buchholz/Prignitz werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lindenberg-Buchholz übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2007
Az. 1020-1 (83/0000-33.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L. S.)

F. v. Kirchbach

*

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1252-02 (65)

Berlin, den 9. August 2007

Der Evangelische Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS
NIEDERSCHLESISCHE OBERLAUSITZ“

**Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln**

Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchenkreise Görlitz, Niesky und Weißwasser mit den Umschriften „Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Görlitz“, „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS NIESKY“ und „EV. KIRCHENKREIS WEISSWASSER“ wurden außer Geltung gesetzt.

*

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2008

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2008 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(10. Februar 2008)
Karfreitag	(21. März 2008)
Erntedankfest	(5. Oktober 2008)
1. Advent	(30. November 2008)
Heiligabend	(24. Dezember 2008)

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung, falls kein Gottesdienst stattfindet, jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit (10. Februar 2008)

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2008 vorzumerken.

Berlin, den 16. August 2007
Az. 1121-2

Konsistorium

Seemann

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Altgietzen, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, ist ab 1. September 2007 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den beiden Kirchengemeinden Altgietzen und Neutornow. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Hohensaaten und der Kirchengemeinde Neuenhagen des Pfarrsprengels Bralitz.

Die vier Kirchengemeinden liegen im Norden des Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch („Insel Neuenhagen“).

In den vier Kirchengemeinden unterstützen zwei geringfügig angestellte Mitarbeiterinnen die pfarramtliche Arbeit. Eine Katechetin sammelt die Kinder zur Christenlehre.

Gut ausgestattete Gemeinderäume und vier schöne Kirchen geben Raum für eine vielfältige Gemeindegemeinschaft (Posaunenchor, Schülerband, Chor, Konzertreihe, Gesprächsabende) unter ehrenamtlicher Leitung.

Gottesdienste finden in der Regel an jedem Ort 14-tägig statt. Einige Älteste halten selbstständig Andachten und sind bereit, Gottesdienste mitzugestalten. Vier Höhepunkte im Jahr (Himmelfahrt, Johannistag, Schulanfang und Reformationstag) werden von den Gemeinden gemeinsam gefeiert.

Altgietzen als Dienstsitz der zukünftigen Pfarrerin oder des zukünftigen Pfarrers liegt in der Mitte des Pfarrbereichs und verfügt über ein teilsaniertes Pfarrhaus mit großem Garten.

Die Bewahrung der Schöpfung spielt im Leben der Gemeinde eine Rolle.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sie mit theologischer Klarheit, sozialer Offenheit und seelsorgerlicher Sensibilität begleitet.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Neutornow, Dr. Kenneth Anders, Telefon: 01 79/7 04 72 62.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Evangeliums-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Reinickendorf, ist im eingeschränkten Dienst mit 75 % Dienstumfang ab 1. Oktober 2007 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Evangeliums-Kirchengemeinde gehören ca. 6.200 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet ist großstädtisch geprägt. Hier befinden sich viele verschiedene Schulen und Senioren- und Pflegeeinrichtungen. Die Gemeinde verfügt derzeit über eine Kirche und ein Gemeindezentrum mit Kindertagesstätte. In der Gemeinde arbeiten des weiteren eine Pfarrerin, eine Diakonin, eine Küsterin, ein Haus- und Kirchturm sowie eine Kirchenmusikerin jeweils mit unterschiedlichen Dienstumfängen.

Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet ein Gemeindeleben mit Eltern-Kind-Gruppe, Jugendgruppe, Kinderbibelgruppe, Seniorenkreisen, einem Chor und vieles mehr.

Außerdem gibt es – in ökumenischer Zusammenarbeit – eine Ausgabestelle der Aktion „Laib und Seele“, da im Gemeindegebiet zunehmend sozial schwächere Menschen leben.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder dem an einer gedeihlichen Arbeit mit dem Gemeindegemeinderat sowie mit den Haupt- und Ehrenamtlichen und an der Weiterent-

wicklung der Gemeinde unter den sich verändernden sozialen Bedingungen gelegen ist.

Sie wünscht sich die Begleitung ihrer Kinder-, Jugend-, Familien und Seniorenarbeit, ihrer diakonischen Projekte, ihrer kirchenmusikalischen und ökumenischen Schwerpunkte. Darüber hinaus wird von ihr oder ihm Teamfähigkeit, Mut, Humor und Phantasie zum Beschreiten von neuen Wegen der Verkündigung erwartet.

Daneben soll sie oder er auch bereit sein, Verantwortung in geschäftsführenden Tätigkeiten zu übernehmen und bei den anstehenden Veränderungen im Bereich der Gebäude mitzuwirken.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Thomas Duwe, Telefon: 030/4 92 77 66 und Herr Superintendent Eberhard Gutjahr, Telefon: 030/4 11 19 19.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist zum 1. November 2007 durch Gemeindegemeinderat wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat ca. 1.500 Gemeindeglieder. Christenlehre wird von einer Katechetin erteilt, die zur Zeit auch die Jugendarbeit der Gemeinde leitet. Die Kantorenstelle wird vom Kreiskantor mitversorgt. Die Büroarbeit wird von zwei Mitarbeiterinnen erledigt.

Gottesdienste finden wöchentlich in der Kreuzkirche statt und einmal monatlich in Haidemühl, das bergbaubedingt 2006 umgesiedelt wurde.

Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Groß Luja mit den Kirchengemeinden Groß Luja und Graustein werden von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber der Kreuzkirchengemeinden Spremberg als Dauervakanz verwaltet.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der

- es als selbstverständlich ansieht, dass der Beruf auch Berufung ist,
- gute kommunikative Gaben und seelsorgerliche Begabung hat,
- sich auf alle Altersgruppen der Gemeinde einzustellen vermag,
- teamfähig ist und sich mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden verantwortungsvoll für die Belange der Kirchengemeinde engagiert,
- sich darauf einzustellen vermag, dass die Kreuzkirche die zentrale Stadtkirche ist,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden der Stadt sucht.

Eine 106 m² große Dienstwohnung, bestehend aus 4 Zimmern, sowie ein kleiner Garten stehen zur Verfügung.

Spremberg ist eine gepflegte Kleinstadt in der Niederlausitz mit einer landschaftlich reizvollen Umgebung. Alle Schulformen sind in der Stadt vorhanden.

Die Gemeindeglieder und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Weiter Auskünfte erteilen Herr Alexander Adam, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates, Telefon: 0 35 63/9 33 35 und Superintendent Michael Moogk, Telefon: 03 56 02/2 35 85.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kreuzkirchengemeinde Spremberg, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Klettwitz, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist der Auftrag zur Wahrnehmung der kreiskirchlichen Jugendarbeit mit weiteren 50 % Dienstumfang.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Klettwitz gehören ca. 740 Gemeindeglieder. Die beiden Kirchen in Klettwitz und Schipkau sind in gutem Zustand.

Ein aktiver Gemeindekirchenrat freut sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen oder ein Ehepaar, die oder der bzw. das Traditionelles bewahrt und für Neues offen ist.

Als Dienstwohnung steht das geräumige Pfarrhaus mit Garten in Klettwitz zur Verfügung. Ein familienfreundliches Umfeld ist garantiert. Eine Grundschule befindet sich in Schipkau, Gymnasien in Senftenberg und Schwarzheide.

Die Kirchengemeinde ist in ihrem Umfeld geprägt durch das Lausitzer Seenland, den Eurospeedway Lausitz/Lausitzring, einen Windpark und den sanierten Braunkohle-Bergbau.

Im Kirchenkreis gibt es aktive Junge Gemeindegruppen und einen engagierten Kreisjugendkonvent. Die Jugendlichen freuen sich auf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Ideen und Lust auf die Gestaltung von gemeinsamen Projekten und Rüst-/Freizeiten.

Der Dienstumfang umfasst vor allem die Leitung, Begleitung und Vernetzung von Jugendangeboten in der Region Senftenberg und Umgebung, die Organisation und Begleitung kreiskirchlicher Rüstzeiten für Konfirmanden und Jugendliche im Team sowie die Begleitung des Kreisjugendkonventes.

Auskünfte erteilt Superintendent Michael Moogk, der gleichzeitig Vakanzverwalter der Evangelischen Kirchengemeinde Klettwitz ist, Telefon: 03 56 02/2 35 85, E-Mail: suptur.drebkau@web.de.

Eindrücke der Kreisjugendarbeit finden sich im Internet unter www.dejuss.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Klettwitz über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Die Kirchengemeinde Alt-Schöneberg in Berlin sucht gemeinsam mit dem Kirchenkreis Berlin-Schöneberg zum 1. November 2007 eine A-Kirchenmusikerin oder einen A-Kirchenmusiker (60 % Dienstumfang).

Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre befristet.

Die Kirchengemeinde Alt-Schöneberg hat ca. 3.800 Gemeindeglieder. Das Gemeindeleben konzentriert sich in der zentral an der Dominicusstraße / Hauptstraße gelegenen Paul-Gerhardt-Kirche mit ca. 800 Plätzen und der Dorfkirche, die zugleich die älteste Kirche Schönebergs ist. Schwerpunkte des Gemeindelebens sind die Kirchenmusik sowie Angebote für Kinder und Familien.

Ökumenische Kontakte mit der alt-katholischen und der äthiopisch-orthodoxen Gemeinde sowie mit japanischen Christen bilden eine Konstante der Gemeindegliederarbeit.

Für die an der Kirchenmusik interessierte und aktive Gemeinde Alt-Schöneberg ist insbesondere die langjährige Partnerschaft mit der

anglikanischen St. Pauls-Gemeinde in Chichester/England bedeutsam.

Neben der 1958 gebauten Dorfkirchenorgel aus der Berliner Orgelbauwerkstatt von Karl Schuke (2 Manuale/Pedal, 15 Register) und der 1965/66 gebauten und 2006 generalüberholten Orgel von Dirk Andries Flentrop aus Zaandam/NL (3 Manuale/Pedal, 37 Register) in der Paul-Gerhardt-Kirche stehen der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker ein ebenfalls 2006 generalüberholter Blüthner-Flügel, ein Cembalo sowie geeignete Räumlichkeiten für Unterricht und Proben zur Verfügung. Seit kurzem engagiert sich ein Förderverein für die Belange der gemeindlichen Kirchenmusik.

(Nähere Informationen finden Sie unter www.alt-schoeneberg.de und www.schoeneberg-evangelisch.de).

Die Stelle umfasst die verantwortliche Planung und Leitung der Kirchenmusik in Alt-Schöneberg.

Im Einzelnen:

- das gottesdienstliche und künstlerische Orgelspiel an der Flentrop-Organ der Paul-Gerhardt-Kirche und der Orgel der Dorfkirche,
- die Leitung des ca. 60 Mitglieder umfassenden Chores,
- die Planung und Leitung von Konzerten mit den gemeindlichen Kirchenmusikgruppen und externen Ensembles und Solisten, z.B. im Rahmen des Schöneberger Kirchenmusiksommers,
- die intensive Zusammenarbeit mit den beiden Pfarrern der Gemeinde zur weitergehenden Verankerung kirchenmusikalischer Aktivitäten im Gemeindeleben.

Die Stelle ist zu einem Drittel aus Mitteln des Kirchenkreises finanziert. Dies soll der Vernetzung kirchenmusikalischer Arbeit im Kirchenkreis dienen.

Dazu zählt im Besonderen:

- die Leitung eines 20 Streicher umfassenden übergemeindlichen Kammerorchesters,
- der Einsatz dieses Orchesters in verschiedenen Gemeinden,
- die Kooperation mit zwei weiteren A-Musikerinnen sowie mehreren nebenamtlichen Kollegen im Kirchenkreis (neun Gemeinden),
- das Interesse an der Entwicklung neuer Strukturen zur Sicherung professioneller Kirchenmusik im Raum eines Kirchenkreises und
- die Förderung musikalischer Arbeit mit Kindern.

Die Stelle erfordert neben einem erfolgreich abgeschlossenen A-Kirchenmusikexamen und fundierten Erfahrungen auf dem Feld der Chor- und Orchesterleitung sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten. Die genaue Festlegung der Aufgaben und Dienste erfolgt nach der Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen vom 15. April 2005.

Die Kirchengemeinde Alt-Schöneberg wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der das Bewusstsein der gleichermaßen seelsorgerischen, diakonischen und missionarischen Dimension der Kirchenmusik im Rahmen der Gemeinde mit pädagogischem Geschick verbindet, sich neben anderen als Impulsgeberin oder Impulsgeber des Glaubenslebens in der Gemeinde versteht und der oder dem es gelingt, die Gemeindeglieder auch an neue Stile und Formen des kirchlichen Musizierens heranzuführen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005 in der Fassung vom 25. Mai 2007.

Nähere Auskünfte erteilen das Gemeindebüro der Kirchengemeinde Alt-Schöneberg, Telefon: 030/7 81 15 38 und Superintendent Wolfgang Barthen, Telefon: 030/21 91 99 07.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Oktober 2007 erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Alt-Schöneberg, Hauptstraße 48, 10827 Berlin, sowie parallel an die Superintendentur Schöneberg, Heilbronner Straße 20, 10779 Berlin. Es wird gebeten, von e-mail-Bewerbungen abzusehen.

Ausschreibung

der Stelle für eine Landespfarrerin oder einen Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendpfarrerin/Landesjugendpfarrer)

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sucht zum 1. April 2008 eine Landespfarrerin oder einen Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert Ideen, Ziele, Visionen und Offenheit für neue Wege. Kreativität und konzeptionelles Denken werden dabei vorausgesetzt.

Erwartet werden:

- Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Bereitschaft, unterschiedliche Formen und Ansätze dieser Arbeit zu vertreten,
- theologische, seelsorgerliche und pädagogische Kompetenz sowie Offenheit für sozialwissenschaftliche Fragestellungen und ihre Auswirkungen auf unterschiedliche Formen evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Fähigkeit, sich mit kinder- und jugendpolitischen Fragestellungen auseinander zu setzen und Stellung zu beziehen,
- die Fähigkeit, Ehrenamtliche zu motivieren und zu fördern,
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Leitungskompetenz,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Arbeit in Gremien,
- Konfliktfähigkeit und die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung,
- Erfahrungen mit Sponsoring und Fundraising und
- die Führerscheinklasse 3 oder B.

Hohe Belastbarkeit und zeitliche Flexibilität sowie die Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen wird ebenfalls vorausgesetzt.

Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist als Studienleiterin oder als Studienleiter in das Amt für kirchliche Dienste eingebunden und in dieser Funktion auch Sprecherin oder Sprecher des Fachgebietes „Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern“.

Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören:

- die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gremien der Landeskirche, der Evangelischen Jugend und der Öffentlichkeit,
- Beratung und Begleitung in den Kirchenkreisen,
- die Außenvertretung und die Innenstrukturierung der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend,
- Sichtung, Entwicklung und Herausgabe von Materialien und Impulsen zu aktuellen Jugendthemen,
- Jugendgottesdienste,
- Rüstzeiten und Seminare.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.

Dienstsitz ist das Amt für kirchliche Dienste in Berlin.

Die Vergütung erfolgt gemäß Pfarrbesoldung.

Auskünfte erteilen auch der derzeitige Landespfarrer für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Karsten Minkner, Telefon: 030/3191-171, und der Vorsitzende der Jugendkammer Thorsten Schatz, Telefon: 0170/5 46 90 53.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Oktober 2007 zu richten an den Direktor des Amtes für kirchliche Dienste, Pfarrer Dr. Hartmut Lucas, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin.

Stellenangebot

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Im Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin ist zum nächst möglichen Termin die Stelle in Teltow des / der

Vorstehers / Vorsteherin

als Vorsitzender / Vorsitzende des Vorstands

neu zu besetzen.

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin ist ein wachsender diakonischer Unternehmensverbund in den Ländern Berlin und Brandenburg. Es betreibt in unmittelbarer Trägerschaft sowie durch Tochtergesellschaften Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe sowie der Jugend- und Behindertenhilfe (www.edbtl.de). In den Einrichtungen sind mehr als 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Das Diakonissenhaus ist 1841 gegründet worden und eine Stiftung privaten Rechts. Zum Diakonissenhaus gehören insgesamt sechs geistliche Gemeinschaften der Mutterhäuser Teltow, Lehnin und Frankfurt/Oder mit insgesamt 140 Mitgliedern.

Wir suchen als Vorsteher / Vorsteherin einen / eine ordinierten / ordinierte Theologen / Theologin möglichst mit Leitungserfahrung in vergleichbaren Arbeitsfeldern.

Als Pfarrer/Pfarrerin der Anstaltskirchengemeinde gestaltet der Vorsteher / die Vorsteherin das gottesdienstliche Leben mit und leitet mit der Oberin die geistlichen Gemeinschaften. Er/sie entwickelt das evangelische Profil der Einrichtungen.

Der Vorstand, bestehend aus Vorsteher/Vorsteherin, Oberin und Verwaltungsdirektor, ist verantwortlich für die strategische Entwicklung des Unternehmensverbundes.

Wir erwarten eine Führungspersönlichkeit, die über Integrationskraft, Konflikt- und Kompromissfähigkeit, unternehmerisches Denken, Sensibilität für Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen und ausgeprägtes Interesse an sich ständig verändernden Herausforderungen verfügt.

In Erfüllung des diakonischen Auftrags nimmt er/sie aktiv an der Gestaltung der Gesundheits- und Sozialpolitik teil und macht sie für den Unternehmensverbund nutzbar. Er/Sie sorgt für die kontinuierliche, zielorientierte Entwicklung unter Beachtung fachlicher, betriebswirtschaftlicher und theologischer Belange.

Es besteht Wohnpflicht auf dem Gelände des Mutterhauses in Teltow.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2007 an:

Vorstand

Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin, Lichterfelder Allee 45, 14513 Teltow.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Direktorin des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Frau Kirchenrätin Susanne Kahl-Passoth, Telefon: 030-82097-157, E-Mail: kahl-passoth.dir@dwbo.de

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

